

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

1070

Anordnung zur Änderung der Anordnungen über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten in den Geschäftsbereichen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Vom 9. Dezember 2022

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) wird bestimmt:

Artikel 1

Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Die Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 5. Dezember 2018 (StAnz. S. 1531) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „das Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.
3. In § 4 wird die Angabe „die in §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse“ durch „die in §§ 2, 3 und 6 übertragenen Befugnisse“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Geschäftsbereichs des Regierungspräsidiums Gießen einschließlich des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamts im Gesundheitswesen,“ durch die Wörter „des Regierungspräsidiums Gießen,“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 und 2 werden nach dem Wort „Geschäftsbereich“ das Komma und die Wörter „dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Die Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 12. Dezember 2020 (StAnz. S. 1425, 2021 S. 119), geändert durch Verordnung vom 4. April 2022 (StAnz. S. 502), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Arbeitnehmer“ werden die Wörter „sowie Auszubildende“ eingefügt.
 - b) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:
„2. des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege,“
 - c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege für seinen Geschäftsbereich sowie dem Regierungspräsidium Gießen für Beschäftigte nach § 1 Nr. 3 wird die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 16 TV-H und vergleichbarer Entgeltgruppen

anderer Tarifverträge sowie von Berufsausbildungsverträgen mit Auszubildenden und Praktikantenverträgen übertragen.“

3. In § 4 werden die Wörter „Das Regierungspräsidium Gießen ist“ durch „Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege für seinen Geschäftsbereich und das Regierungspräsidium Gießen“ ersetzt und wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 3“ ersetzt.
4. In § 5 wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

Durch die Gründung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege werden zum 01.01.2023 Zuständigkeiten von der bislang zuständigen Stelle beim Regierungspräsidium Gießen in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration verlagert.

Hierfür bedarf es einer Anpassung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport. Aufgrund der Neugründung muss zudem die Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration entsprechend angepasst werden.

Die Aufnahme von § 6 in die Subdelegationsbefugnis nach § 4 dient dazu, auch die Zuständigkeiten nach der Hessischen Leistungsanreizeverordnung zu erfassen. Auf Anregung des Regierungspräsidiums Gießen wurde diese Aktualisierung vorgenommen, da es dem Wunsch der betroffenen Dienststellen entspricht, die Beurteilung über eine Entscheidung nach der Hessischen Leistungsanreizeverordnung bei der Leitung der Stammdienststelle und damit den unmittelbaren Vorgesetzten anzugliedern. Dies wird sowohl hinsichtlich der Prüfung der personenbedingten Voraussetzungen als auch bezüglich der Budgethoheit als sinnvoll betrachtet.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2022

**Der Hessische Minister
des Innern und für Sport**
gez. Beuth
**Der Hessische Minister für
Soziales und Integration**
gez. Klose
– Gült.-Verz. 3200 –

StAnz. 52/2022 S. 1507

1071

Förderrichtlinie zur Weiterentwicklung der psychosozialen Versorgung für Geflüchtete in Hessen;

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Förderrichtlinie vom 2. August 2021 (StAnz. S. 1227)

Die Geltungsdauer der vorgenannten Förderrichtlinie vom 2. August 2021 wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2022

**Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration**
VI 7 – 61a8000-0010/2018/015
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 52/2022 S. 1507